

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- (a) „Unternehmen“ bedeutet IDS Tech GmbH & Co KG, Scheffsnoth 140, 5090 Lofer, Österreich.
- (b) „Waren“ bedeutet jegliche bewegliche Sache jeglicher Art (einschl. Ersatzteile), die vom Unternehmen an den Käufer verkauft wird.
- (c) „ICC Incoterms“ bedeutet die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten und im Jahr 2020 veröffentlichten International Commercial Terms (Incoterms), und „ab Werk“ sowie „FCA“ (frei Frachtführer) entsprechen in ihrer Bedeutung den Definitionen der ICC Incoterms 2020.
- (d) „Verluste“ bedeutet Verluste, Ansprüche, Klageansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Haftungen, Kosten (einschließlich, ohne Einschränkung, Anwalts- und Gerichtskosten) oder sonstige Verpflichtungen.
- (e) „Bediener“ bedeutet der Bediener oder Nutzer der Waren.
- (f) „Vertrag“ bedeutet die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer (einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet) in Bezug auf den Verkauf und den Kauf der Waren oder Arbeiten unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (g) „Käufer“ bedeutet das Unternehmen, die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der Einzelunternehmer, der die Waren und/oder Arbeiten gekauft hat oder sich bereit erklärt hat, diese zu kaufen.
- (h) „Angebot“ bedeutet das vom Unternehmen an den Käufer gerichtete unverbindliche Angebot.
- (i) „Arbeiten“ bedeutet alle im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Arbeiten, einschließlich Wartung, Service, Reparatur, Update, Upgrade, Installation, Inbetriebnahme etc.
- (j) „Hersteller“ bedeutet Smiths Detection, UK; bzw. Smiths Heimann SAS, Frankreich; bzw. Smiths Heimann GmbH, Deutschland.

2. ALLGEMEINES

(a) Das Unternehmen wird Waren und Arbeiten ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitstellen bzw. durchführen. Alle etwaigen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen, insbesondere solche, die in einem anderen Dokument, das vom Käufer ausgestellt oder auf das von ihm Bezug genommen wird, enthalten sind, sind somit ausgeschlossen sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vom Unternehmen schriftlich vereinbart wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die zukünftige Bereitstellung von Waren und Durchführung von Arbeiten durch das Unternehmen.

(b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von §§ 1 ff des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs („UGB“), sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

(c) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vermerkt ist, sind alle vom Unternehmen bereitgestellten oder anderweitig in den Handbüchern, Anleitungen, Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen veröffentlichten Materialien enthaltenen Beschreibungen, Spezifikationen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben nur Näherungswerte, es sei denn, ein spezifischer, schriftlich vereinbarter Zweck für die Waren und Arbeiten macht die Genauigkeit dieser Angaben erforderlich. Das Unternehmen kann jederzeit Änderungen an den Waren und Arbeiten vornehmen, soweit solche Änderungen erforderlich sind, um den maßgeblichen Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, und soweit dies deren Qualität und Brauchbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt, oder wenn diese Änderungen die Waren oder Arbeiten lediglich verbessern.

(d) Das Unternehmen gewährleistet lediglich, dass die Waren und Arbeiten den Leistungsstandards oder Merkmalen entsprechen bzw. diese aufweisen, die ihnen ausdrücklich in den Spezifikationen, die dem Käufer vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, zugeschrieben werden. Das Unternehmen gewährleistet nicht, dass die Waren oder Arbeiten für die vom Käufer vorgesehenen Zwecke geeignet sind.

(e) Mündlich getroffene Nebenabreden müssen spezifisch als bindend gekennzeichnet sein oder bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung. Ausschließlich die Geschäftsführer und Prokuristen des Unternehmens sind dazu befugt, von diesen Bedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

(f) Ergänzungen zu Verträgen, einschließlich von diesen Bedingungen abweichende, müssen in Schriftform erfolgen. Verträge, Ergänzungen zu Verträgen und Einzelverträge werden wie schriftlich vom Unternehmen verabredet bzw. bestätigt gelesen und ausgelegt. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Käufers im Rahmen dieses Vertrags müssen in Schriftform erfolgen.

3. ANGEBOTE, PREIS, AUFRECHNUNG

(a) Alle Angebote des Unternehmens erfolgen ohne rechtliche Verpflichtung, es sei denn, sie wurden spezifisch als bindendes Angebot gekennzeichnet oder es wurde eine spezifische Frist für ihre Akzeptanz festgesetzt. Das Unternehmen kann Aufträge und Angebote innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt akzeptieren.

(b) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, versteht sich der Preis für Waren in Bezug auf:

- (i) Verträge zur Lieferung innerhalb Österreichs ab Werk der vom Unternehmen bezeichneten Einrichtung (Incoterms 2020), einschließlich der Kosten für Grundverpackung, jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie aller geltenden Steuern und Abgaben.
- (ii) Verträge zur Lieferung außerhalb Österreichs ab FCA der vom Unternehmen bezeichneten Einrichtung (Incoterms 2020).

(c) Kosten für vom Käufer verlangte Spezialverpackungen werden am Rechnungstag ermittelt und sind vom Käufer zu tragen.

(d) Das Unternehmen kann die Preise im Falle einer Erhöhung seiner Listenpreise anheben, wenn die Lieferung nicht vor Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluß geschuldet ist.

(e) Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, gegen Ansprüche des Unternehmens mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn diese sind unbestritten oder durch ein Urteil zugesprochen worden, gegen das kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann. Das gleiche gilt für Gegenforderungen, aufgrund deren der Käufer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht. Sein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jeder Auftrag als neuer Vertrag.

4. ZAHLUNG

(a) Soweit keine anderen Zahlungsvereinbarungen schriftlich getroffen wurden, hat der Käufer die Waren oder Arbeiten innerhalb von 14 Tagen nach dem sich hierauf beziehenden Rechnungsdatum in vollem Umfang zu bezahlen. Zahlungen haben in EURO zu erfolgen. Mit Fälligwerden des Preises werden Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz erhoben, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Wird die Bezahlung der Waren oder Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums getätigt, so ist der Käufer auch ohne weitere Zahlungsaufforderung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Die pauschale Entschädigung in Höhe von € 40,00 gemäß § 458 UGB ist nicht auf andere Entschädigungen für Zahlungsverzug anzurechnen.

(b) Jegliches Versäumnis, den Preis oder einen Teil davon oder irgendwelche anderen Beträge, die der Käufer im Rahmen des Vertrags schuldet, bei Fälligkeit zu bezahlen, berechtigt das Unternehmen außerdem dazu, die Lieferung weiterer Waren oder die Durchführung weiterer Arbeiten im Rahmen des gleichen oder eines anderen Vertrags mit dem Käufer einzustellen.

(c) Die Unsicherheitseinrede gemäß § 1052 ABGB wird hiervon nicht berührt.

5. GEFAHRÜBERGANG; EIGENTUMSVORBEHALT

Der Übergang der Gefahr an den Käufer erfolgt bei Lieferung innerhalb Österreichs ab Werk der vom Unternehmen bezeichneten Einrichtung (Incoterms 2020), und bei Lieferung außerhalb Österreichs ab FCA der vom Unternehmen bezeichneten Einrichtung (Incoterms 2020).

Sämtliche Waren und Leistungen werden dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt geliefert und erbracht und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtsumme samt allfälliger Nebengebühren aus dem Vertrag (Mahnspesen, Zinsen, Kosten) im Eigentum des Unternehmens. Während aufrechtem Eigentumsvorbehalt ist dem Käufer eine Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren und Leistungen ohne schriftliche Genehmigung des Unternehmens ausdrücklich untersagt und bleibt ohne Rechtswirksamkeit. Soweit der Käufer verabredungswidrig die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt dieser hiermit bereits mit Abschluss des Veräußerungsgeschäfts seine hieraus entstehenden Ansprüche aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, an das Unternehmen ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Unternehmen die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und dem Unternehmen alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner

Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Unternehmens hinzuweisen und dieses unverzüglich zu verständigen.

6. LIEFERUNG

(a) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle vom Unternehmen getätigten Lieferungen innerhalb Österreichs ab Werk der vom Unternehmen bezeichneten Einrichtung (Incoterms 2010). Ungeachtet des Vorstehenden verstehen sich alle Lieferungen außerhalb Österreichs ab FCA der vom Unternehmen bezeichneten Einrichtung (Incoterms 2010).

(b) Soweit nicht anders schriftlich vermerkt, sind alle Lieferzeiten und -fristen unverbindlich. Alle Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen selbst auf korrekte und zeitgerechte Weise beliefert wurde. Das Unternehmen gerät mit der Lieferung erst dann in Verzug, wenn es eine Mahnung erhalten hat.

(c) Für den Fall, dass die Lieferung ab Werk an die vom Unternehmen benannte Einrichtung erfolgt und die Uhrzeit und oder das Datum der Lieferung verbindlich sind, muss der Käufer das Unternehmen mindestens 48 Stunden vor der geplanten Lieferung benachrichtigen, wenn es nicht in der Lage ist, die Waren zu erhalten. Wenn der Käufer dies versäumt, hat er das Unternehmen für alle Kosten und Gebühren zu entschädigen, die dem Unternehmen infolge dieses Versäumnisses entstehen (einschließlich Lager- und Transportkosten).

(d) Das Unternehmen ist dazu berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, insbesondere wenn diese sich als sinnvoll für den Käufer erweisen und keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursachen. In Fällen, in denen das Unternehmen sich bereit erklärt hat, die Verantwortung für die Lieferung der Waren an den Kunden zu übernehmen, kann es die Route und Art der Lieferung der Waren bestimmen und verfügt über die Ermächtigung des Käufers, Verträge mit Spediteuren einzugehen, die dem Unternehmen angemessen erscheinen.

(e) Werden die Waren in Teillieferungen geliefert, wird jede Lieferung als separater Vertrag angesehen, für den alle Bestimmungen dieser Bedingungen mit allen etwaigen erforderlichen Änderungen gelten.

7. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL

(a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers unterliegen der Bedingung, dass der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit entsprechend §§ 377 f UGB voll und ganz rechtzeitig nachgekommen ist. Der Käufer muss dem Unternehmen offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Nicht offensichtliche Mängel muss der Käufer dem Unternehmen unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich melden. Sollte der Käufer dieser Obliegenheit nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.

(b) Das Unternehmen gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und Arbeiten für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Lieferdatum oder Abnahme der Arbeiten oder Installation frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind und dass die Waren bei Lieferung bzw. Abnahme den Produktvorgaben im Sinne von Bedingung 2 (d) oben entsprechen. Die Gewährleistungsfrist wird sohin auf 6 (sechs) Monate beschränkt und beginnt ab Lieferdatum oder Abnahme der Arbeiten oder Installation.

(c) Sofern der Käufer seiner Rügeobliegenheit entsprechend §§ 377 f UGB fristgerecht nachgekommen ist, so ist das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung nur dazu verpflichtet, Mängel durch Reparatur oder Austausch zu beseitigen; welche der beiden Optionen das Unternehmen wählt, liegt im freien Ermessen des Unternehmens. Wenn Waren in andere Gegenstände eingebaut wurden, umfasst die Mängelbeseitigung nicht die Entfernung der mangelhaften Ware und Installation der ausgetauschten oder reparierten Ware. Alle im Rahmen dieser Gewährleistung kostenlos ausgetauschten oder reparierten Teile unterliegen einer Gewährleistung unter den gleichen Bedingungen wie die Gewährleistung des verbleibenden ursprünglichen Gewährleistungszeitraums. Das Unternehmen kann verlangen, dass für vom Kunden defekt deklarierte Waren alle anfallenden Versandkosten bei der Rücksendung an die vom Unternehmen bezeichnete Einrichtung vollständig im Voraus bezahlt werden. Wenn sich nach Überprüfung der defekt deklarierten Waren herausstellt, dass die Waren tatsächlich defekt sind, wird das Unternehmen dem Käufer die Kosten für den preisgünstigsten Versand zurückerstatten; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten sich dadurch erhöht haben, dass die Waren an einen anderen Ort als dem ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbracht wurden.

(d) Ist die Behebung des vom Unternehmen bestätigten Mangels nicht möglich oder verzögert sie sich ungebührlich oder wird sie verweigert, ist der Käufer dazu berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu reduzieren oder, sofern der Mangel nicht bloß geringfügig ist, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen Bedingung 9. unten. Die in dieser Bedingung 7. vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die einzigen Rechte des Käufers im Falle des Bestehens eines vom Unternehmen bestätigten Mangels, vorbehaltlich der fristgerechten Mängelrüge

gemäß §§ 377 f UGB. Alle weiteren, dem Käufer wegen eines allfälligen Mangels zustehenden Rechtsbehelfe werden hiermit ausgeschlossen.

(e) Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, wenn die Mängel an der Ware auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder wenn die Ware falsch montiert oder zweckentfremdet, für ein Jahr oder länger eingelagert oder nicht betrieben wurde, vernachlässigt oder abnormalen Bedingungen ausgesetzt wurde oder in einen Unfall verwickelt war oder, wenn versucht wurde, sie nach der Übergabe ohne Genehmigung des Unternehmens (unter anderem mit nicht zugelassenen Ersatzteilen oder nicht Original-Ersatzteilen) zu reparieren, auszutauschen oder zu ändern, oder wenn sie sonst auf irgendeine Weise entgegen den Weisungen des Unternehmens gehandhabt wurde.

(f) Gebrauchte Waren werden vorbehaltlich Bedingung 9 ohne Gewährleistung verkauft.

(g) Das Unternehmen kann Gewährleistungsansprüche im Rahmen dieser Bedingung ablehnen, wenn der Käufer einen Teil des Preises, der dem Umfang und der Art- des Defektes proportional entspricht, bei Fälligerwerden nicht bezahlt hat.

8. GARANTIE FÜR WAREN UND ARBEITEN

(a) Das Unternehmen kann über die Gewährleistung gemäß Punkt 7. hinaus eine vertragliche Garantie hinsichtlich der vom Unternehmen verkauften Waren oder erbrachten Leistungen bzw. Arbeiten gewähren.

(b) Nur das Unternehmen ist zum Bezug von Hersteller-Waren und Durchführung von Arbeiten für diese Waren in Österreich berechtigt.

(c) Es besteht kein Anspruch auf Garantie, wenn die Mängel/Defekte an der Ware auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder wenn:

- (i) die Ware falsch montiert oder installiert oder zweckentfremdet wurde, für drei Monate oder länger eingelagert oder nicht betrieben wurde, vernachlässigt oder abnormalen Bedingungen ausgesetzt wurde oder in einen Unfall verwickelt war oder, wenn versucht wurde, sie nach der Übergabe, Wartung oder Service ohne Genehmigung des Unternehmens (unter anderem mit nicht zugelassenen Ersatzteilen oder nicht Original-Ersatzteilen) zu reparieren, auszutauschen oder zu ändern, oder wenn sie sonst auf irgendeine Weise entgegen den Weisungen des Unternehmens gehandhabt wurde;
- (ii) Veränderungen oder Reparaturen oder Versuche für solche durch Dritte vorgenommen werden;
- (iii) die vom Hersteller vorgeschriebene Anzahl der Wartungen pro Jahr nicht durchgeführt wird;
- (iv) der vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsumfang nicht durchgeführt wird;
- (v) Fehlgebrauch/Bedienfehler, Beschädigung durch den Käufer/Bediener, Grobfahrlässigkeit etc. festgestellt wird;
- (vi) Ersatzteile, die nicht vom Unternehmen geliefert/bezogen sind, in den Waren eingebaut werden. Damit entfällt die Garantie der entsprechenden Ware und die Garantie der schon bei vorherigen Arbeiten (primär Wartungen, Reparaturen, Updates, Upgrades) eingebauten Ersatzteile. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, keine Garantie auch für zukünftige Arbeiten oder Ersatzteile zu gewähren.

(d) Das Unternehmen kann Garantieansprüche ablehnen, wenn der Käufer einen Teil des Preises, der dem Umfang und der Art des Defektes proportional entspricht, bei Fälligerwerden nicht bezahlt hat.

(e) Arbeiten (primär Wartungen, Reparaturen, Updates, Upgrades) oder Versuche zur Ausführung solcher Arbeiten, die von unautorisiertem Personal oder von nicht zertifiziertem Personal einschl. Personal ohne gültiges vom Hersteller erstelltes Zertifikat durchgeführt sind, führen zum Ausfallen:

- (i) der Garantie für vorherige Arbeiten (primär Wartungen, Reparaturen, Updates, Upgrades) und Ersatzteile. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, keine Garantie auch für zukünftige Arbeiten oder Ersatzteile zu gewähren;
- (ii) jeglicher Verantwortung des Unternehmens auch für vorherige Arbeiten (Wartungen und Serviceleistungen);
- (iii) der Produkthaftung des Herstellers.

(f) In Fällen von reduziertem Wartungsumfang entfällt die Garantie der entsprechenden Waren und die Garantie der bei vorherigen Arbeiten (primär Wartungen, Reparaturen, Updates, Upgrades) schon eingebauten Ersatzteile und das Unternehmen trägt keine Haftung und übernimmt keine Verantwortung für die Zuverlässigkeit, Funktionalität, Verfügbarkeit und Strahlungssicherheit der Waren.

(g) Gebrauchte Waren werden ohne Garantie verkauft.

(h) Eine allfällige Garantie der vom Unternehmen verkauften Waren lässt die Gewährleistung des Unternehmens, die in dem in Punkt 7. festgehaltenen Umfang besteht, unberührt.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(a) Der Käufer erkennt Folgendes an:

- (i) Die Waren dienen dazu, als Sicherheitskontrollgeräte eingesetzt zu werden, um bei der Erkennung von illegalen und/oder gefährlichen Substanzen behilflich zu sein;
- (ii) Der Grad des Erfolgs, mit dem die Waren ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch erfüllen, hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie (ohne hierauf beschränkt zu sein) die Raffinesse der Bemühungen, die illegalen und/oder gefährlichen Substanzen zu verbergen, die chemische Identität und Menge dieser Substanzen, Fertigkeit, Gewissenhaftigkeit und Qualifikationen des Bedieners (wo zutreffend) sowie Umweltbedingungen; und
- (iii) Kein Sicherheitskontrollgerät im Markt ist in der Lage, alle Bedrohungen zu erkennen, und weder der Käufer noch der Bediener haben die Erwartung, dass die Waren in der Lage sind, alle illegalen und/oder gefährlichen Substanzen jetzt oder in der Zukunft zu erkennen (wobei unerheblich ist, ob die Geräte mit oder ohne Beaufsichtigung durch einen Bediener betrieben werden und unabhängig davon, mit wie viel Sorgfalt Wartungen seitens des Unternehmens, wenn überhaupt, durchgeführt wurden).

(b) Das Unternehmen haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Unternehmen unabhängig von der Rechtsgrundlage nur in dem Ausmaß, in dem es gegen eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Verpflichtung, auf deren Einhaltung der Käufer sich typischerweise verlassen würde, verstoßen hat. In solchen Fällen haftet das Unternehmen nur für unmittelbare, durch das Fehlverhalten verursachte Schäden, die bei Vertragsschluss durch das Unternehmen voraussehbar waren. Diese Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(d) Die im vorausgegangenen Paragraphen dargelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei allfälliger Haftung des Unternehmens im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, und in dem Maße, in dem das Unternehmen eine Garantie übernommen hat.

10. SCHADLOSHALTUNG

Der Käufer verpflichtet sich, soweit gesetzlich zulässig, das Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen in Bezug auf alle Verluste und drohenden Verluste schadlos zu halten (i) die sich aus Ansprüchen Dritter aus oder in Verbindung mit der Durchführung der Arbeiten oder Lieferung der Waren ergeben und auf einer Vertragsverletzung oder Verletzung von gesetzlichen Vorschriften, Fahrlässigkeit oder Verzug oder Nichterfüllung von Aufgaben durch den Käufer, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Beauftragten beruhen oder (ii) die aufgrund des Todes oder einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung Dritter gegen das Unternehmen geltend gemacht werden welche auf der Benutzung und/ oder dem Betrieb der Waren durch den Käufer oder Bediener beruhen.

11. EXPORT- UND IMPORTKONTROLLEN

(a) Unterliegt der Export der Waren bzw. die Durchführung der Arbeiten Exportkontrollbestimmungen und das Unternehmen ist sich dessen bewusst, dass der Käufer den Export der Waren beabsichtigt, kann das Unternehmen seine Leistungen zurückbehalten, es sei denn, es wurde eine Exportlizenz erteilt.. Ausfuhrlicenzanträge werden nur dann vom Unternehmen gestellt, wenn es sich bereit erklärt hat, die Lieferung zu übernehmen.

(b) Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der letztendliche Bestimmungsort der im Rahmen dieses Vertrags verkauften Waren, Arbeiten, Software, Technologien („Produkte“) sich in dem Land befindet, in dem das Unternehmen angesiedelt ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer wird seine Mitarbeiter, Händler, Kunden, Zwischenhändler, Frachtführer und/oder Stellvertreter nicht dazu befugen oder ihnen gestatten, die Produkte an Dritte zu übertragen, zu exportieren, zu reexportieren oder zu importieren, ohne die geltenden Export-, Import- und Wirtschaftssanktionsbestimmungen des Landes, in dem das Unternehmen angesiedelt ist, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder aller anderen relevanten Gerichtsbarkeiten einzuhalten. Der Käufer erklärt sich bereit, das Unternehmen umgehend darüber zu informieren, wenn er oder der Endnutzer (sofern dieser nicht der Käufer und sofern er bekannt ist) spezifisch oder andernfalls effektiv auf irgendeiner einschlägigen Verbotsliste für Personen oder Organisationen geführt wird, einschließlich der „Denied Persons List“, der „Entity List“, der „Sectoral Sanctions Identifications List“ oder der „Specially Designated Nationals List“, oder wenn dem Käufer oder einer Drittpartei, mit welcher der Käufer diese Transaktion durchführt (einschließlich seiner Kunden, sofern zutreffend), die Ausfuhrrechte im Ganzen oder zum Teil durch eine zuständige Regierungsbehörde auf irgendeine andere Weise verweigert, aufgehoben oder widerrufen werden. Der Käufer wird sicherstellen, dass die Produkte nicht in Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder atomaren Waffen oder Flugkörpern, die sich als

Träger für solche Waffen eignen, verwendet werden. Der Käufer wird das Unternehmen für alle direkten, indirekten Schäden und Strafschadensersatz, Verluste, Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten) oder sonstigen Verbindlichkeiten entschädigen, die durch Klagen entstehen, die aus einem Verstoß des Käufers gegen diese Klausel hervorgehen.

12. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

(a) Der Käufer wird für den Fall, dass wegen einer Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen, Handelsnamen, Markennamen, Gebrauchsmustern oder sonstigen Schutzrechten in Zusammenhang mit den Waren oder Arbeiten ein Anspruch geltend gemacht oder Klage erhoben oder angedroht wird, keine Eingeständnisse hierzu machen und das Unternehmen umgehend hierüber informieren. Das Unternehmen ist dazu berechtigt, alle Verhandlungen zu führen und alle erforderlichen Verfahren einzuleiten, um dieselben in seinem eigenen Namen und im Namen des Käufers zu bestreiten, und die Durchführung aller Verfahren wird im alleinigen Ermessen des Unternehmens liegen. In einem solchen Fall wird der Käufer alle erforderlichen Dokumente ausfertigen und alle Maßnahmen treffen und dem Unternehmen jegliche Unterstützung zukommen lassen, die es benötigt. Der Käufer wird das Unternehmen für alle Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Schäden entschädigen, die dem Unternehmen durch geltend gemachte Ansprüche oder erhobene oder angedrohte Klagen aufgrund von Arbeiten, die in Zusammenhang mit den Waren oder Arbeiten des Unternehmens gemäß den Spezifikationen des Käufers oder aufgrund der Benutzung der Waren durch den Käufer entstehen.

(b) Insoweit die Waren oder Arbeiten die geistigen Eigentumsrechte einer Drittpartei verletzen, kann das Unternehmen nach billigem Ermessen dies entweder durch Ergänzen oder Abändern der Waren oder Arbeiten korrigieren, so dass der Verstoß eingestellt wird, ohne dass die Erfüllung von Bedingung 2 (c) und (d) davon betroffen ist, oder indem es eine Lizenz für den Käufer beschafft. Bedingung 7 ist entsprechend anzuwenden.

13. SUBUNTERNEHMERVERTRÄGE

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten oder einen Teil davon als Unteraufträge zu vergeben, ohne dass hierdurch seine Haftung dem Käufer gegenüber für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt wird.

14. VERKÄUFE DURCH DEN KÄUFER

Der Käufer verpflichtet sich dem Unternehmen gegenüber, dass er in Bezug auf einen Verkauf der Waren:

(a) Alle öffentlichen Rechtsvorschriften und regulatorischen Vorschriften einhalten wird, einschließlich - ohne hierauf beschränkt zu sein - aller Ausfuhrkontrollgesetze, -vorschriften und -verordnungen; und

(b) das Unternehmen für alle Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Schäden entschädigt, die dem Unternehmen durch einen Verstoß des Käufers oder einer seiner Mitarbeiter, Stellvertreter oder Repräsentanten gegen die Bestimmungen dieser Bedingung entstehen.

15. VERTRAULICHKEIT

(a) Das Unternehmen behält sich alle Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dokumenten vor. Dies gilt auch für Dokumente, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Solche Dokumente können nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens an Drittparteien ausgehändigt werden. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen alle Objekte und Dokumente im Sinne dieses Paragraphen dem Unternehmen zurückzugeben und alle Kopien zu vernichten, wenn sie im Verlauf des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

(b) Aktualisierungen, Reparaturen, Austauschteile, Fehlerkorrekturen, Abänderungen und sonstige Änderungen an den Waren und Arbeiten werden als geschützte Informationen des Unternehmens angesehen. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, vertrauliche Information des Unternehmens an irgendeine Person, die nicht bei ihm beschäftigt ist, weiterzugeben, es sei denn, er wurde hierzu vom Unternehmen befugt. Der Käufer verpflichtet sich, die vertrauliche Natur der vertraulichen Informationen zu wahren.

16. ANZUWENDENDEN RECHT UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE

(a) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht von Österreich und wird diesem gemäß ausgelegt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist die vom Unternehmen bezeichnete Einrichtung.

(b) Ist der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird die exklusive Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeiten dem Gericht am Standort oder der Niederlassung des Unternehmens zugesprochen. Das Unternehmen kann den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(c) Der vorausgegangene Paragraph gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat, oder wenn der Käufer seinen Geschäftssitz nach außerhalb Österreichs verlegt hat, oder wenn der Geschäftssitz des Käufers zu dem Zeitpunkt, an dem Klage erhoben wird, unbekannt ist.

17. HÖHERE GEWALT

Das Unternehmen haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verluste oder Schäden aufgrund einer Verzögerung bei der Erfüllung oder einer Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, wenn die Verzögerung bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung die Folge von Ursachen ist, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen und welche das Unternehmen nicht angemessenerweise verhindern oder beseitigen kann. Dem Unternehmen ist es gestattet, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer eines solchen Ereignisses höherer Gewalt auszusetzen.

18. INSTALLATION DER WAREN. ARBEITSLEISTUNG

(a) In Fällen, in denen das Unternehmen sich bereit erklärt hat, die Waren zu installieren, wird der Käufer den Standort, an dem die Waren installiert werden sollen, gemäß den vom Unternehmen zu diesem Zweck bereitgestellten Spezifikationen auf eigene Kosten vorbereiten und gemäß diesen Spezifikationen alle Geräte (einschließlich - ohne hierauf beschränkt zu sein - solcher, die zum Entladen der Waren erforderlich sind) bereitstellen, und alle Arbeiten am Standort durchführen, die ggf. notwendig sind, um dem Unternehmen die Installation der Waren zu ermöglichen. Sollte der Käufer es versäumen, die Vorbereitung des Standorts und die Bereitstellung der Geräte sowie die Durchführung der Arbeiten zum vereinbarten Liefertermin zu bewerkstelligen, wird der Käufer das Unternehmen für alle Kosten und Gebühren, die dem Unternehmen aufgrund dieses Versäumnisses entstehen (einschließlich Lager- und Transportkosten) entschädigen.

(b) Falls das Unternehmen Arbeiten durchführen muss, hat der Käufer rechtzeitig und auf eigene Kosten den Standort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, gemäß den vom Unternehmen zu diesem Zweck gestellten Anforderungen vorzubereiten, den Zugang zu sichern und einen entsprechenden Vertreter zu beauftragen. Der Käufer muss das Unternehmen spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin schriftlich benachrichtigen, wenn er nicht in der Lage ist, die Arbeiten durchführen zu lassen.

Wenn der Käufer dies versäumt, muss er das Unternehmen für alle Kosten und Gebühren entschädigen, die dem Unternehmen infolge dieses Versäumnisses entstehen (einschließlich zusätzlicher Transportarbeits- und Unterbringungskosten).

(c) Nachdem die Waren installiert bzw. die Arbeiten durchgeführt wurden und das Unternehmen den Käufer aufgefordert hat, diese abzunehmen, wird innerhalb von 7 Tagen oder sobald der Käufer beginnt, die Waren oder Arbeiten zu benutzen, angenommen, dass der Käufer die Waren oder Arbeiten abgenommen hat, es sei denn, die Nichtabnahme erfolgt aufgrund schwerwiegender Defekte.

19. SOFTWARE

(a) Soweit die Waren oder Arbeiten Software enthalten oder Software sind, behält sich das Unternehmen sämtliche Rechte an dieser Software vor, mit Ausnahme der in diesem Vertrag, diesem Paragraphen oder § 40d Abs 2 und Abs 3 sowie § 40e Urheberrechtsgesetzes („UrhG“,) vorgesehenen Rechte. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, insofern dies erforderlich ist für die Gewährleistung einer zukünftigen Nutzung der Software. Sicherheitskopien müssen sorgfältig aufbewahrt werden und, soweit dies technisch machbar ist, als solche gekennzeichnet und mit dem Urheberrechtsvermerk des Unternehmens versehen sein. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen oder sonstige Kennzeichen des Unternehmens dürfen vom Käufer nicht entfernt werden.

(b) Der Käufer darf vom Unternehmen gelieferte Software erst dann dekompileieren, wenn er mit einer angemessenen Frist, die jedoch nicht weniger als zwei Wochen betragen darf, die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen und Dokumente vom Unternehmen erbeten hat.

(c) Software darf nur vollständig an Drittparteien übertragen werden. Bei einer solchen Übertragung wird der Käufer jegliche Nutzung der Software einstellen und dem Übertragungsempfänger sämtliche Kopien der Software übergeben oder diese vernichten. Er wird mit dem Übertragungsempfänger die Einhaltung des lit. a vereinbaren. Ferner wird der Käufer dem Unternehmen die Übertragung ohne unnötige Verzögerungen unter Angabe des Namens und der Adresse des Übertragungsempfängers anzeigen.

20. CEIA METALLDETEKTOREN

Wenn die unter diesen Bedingungen gelieferten Waren Metalldetektoren der Marke CEIA enthalten, gilt die folgende zusätzliche Bestimmung: Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Geräts zu gewährleisten, empfiehlt CEIA, das Gerät mithilfe von Schrauben oder Silikon fest am Boden zu verankern. Ist das Gerät nicht fest am Boden verankert, kann es

umfallen und ein Sicherheitsrisiko darstellen und/oder sein Detektionsvermögen kann u. U. beeinträchtigt sein. Falls der Käufer verlangt, dass das Unternehmen das Gerät nicht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen von CEIA installiert, ÜBERNIMMT DAS UNTERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR JEDLICHE ANSPRÜCHE, KOSTEN, VERLUSTE, VERBINDLICHKEITEN UND SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART (UNERHEBLICH OB DIREKT ODER INDIRECT UND GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND), DIE AUF EINE MANGELNDE FIXIERUNG DES CEIA GERÄTS AM BODEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND. Der Käufer verpflichtet sich, das Unternehmen für jedwede tatsächlichen und drohenden Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die auf eine mangelnde Fixierung des CEIA Geräts am Boden zurückzuführen sind.

21. RÖNTGEN-BODYSCANNER

(a) Der Käufer wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Belastung des menschlichen Körpers durch Röntgenstrahlen gesundheitsschädlich sein kann. Der Käufer erkennt an, dass der sichere Betrieb der Waren ausschließlich auf Verantwortung des Käufers erfolgt, und dass das Unternehmen keinerlei Haftung für Nutzung und Betrieb der Waren durch den Käufer oder irgendeine andere Person, die im Namen des Käufers handelt, übernimmt. Der Käufer verpflichtet sich, die zur Eliminierung und Reduzierung der in diesem Abschnitt genannten Gefahren erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und die hierzu erforderlichen Verfahren einzuführen und einzuhalten. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorangehenden verpflichtet sich der Käufer, die Waren unter vollständiger Einhaltung der Wartungsverfahren und Betriebsanleitungen des Unternehmens zu nutzen und alle geltenden Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze, Strahlenschutzbestimmungen und Branchenstandards im Hinblick auf Personensicherheits-Röntgensysteme einzuhalten, und die Waren innerhalb der durch diese Gesetze und Standards festgelegten Strahlenbelastungsgrenzen zu betreiben.

(b) Der Käufer wird fernerhin darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Röntgengeräten in Zusammenhang mit Menschen zu nicht-medizinischen Zwecken in manchen Staaten verboten ist oder einer Registrierung bei Regierungsbehörden bedarf. Der Käufer verpflichtet sich, alle diese Verbote und Registrierungsanforderungen einzuhalten.

(c) Der Käufer sichert zu, dass Nutzung und Betrieb der Waren durch den Käufer oder in dessen Namen allen maßgeblichen Gesetzen zu Datenschutz und Geheimhaltung personenbezogener Daten entsprechen wird.

(d) Der Käufer wird das Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Partner, Direktoren, Mitarbeiter, Stellvertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger für jedwede tatsächlichen oder drohenden Verluste entschädigen und schadlos halten, die aus einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen unter Paragraphen (a) bis (c) hervorgehen.

22. ENTSORGUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER WEEE-RICHTLINIE/EAG-VO

(a) Der Käufer ist in Bezug auf Elektro- und Elektronikaltgeräte, die durch die Waren entstehen oder sich von diesen ableiten, verantwortlich für die Sammlung, Lieferung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung durch eine zugelassene Verwertungsanlage sowie für die Übernahme der Kosten hierfür.

(b) Der Käufer verpflichtet sich, alle zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der WEEE-Richtlinie bzw. in Umsetzung derselben in Österreich aus der Elektroaltgeräteverordnung („EAG-VO“) entstehen, in Bezug auf die in dieser Bedingung erwähnten Elektro- und Elektronikaltgeräte einzuhalten.

(c) Der Käufer erklärt sich bereit, dem Unternehmen sowie dessen WEEE-Hersteller-Compliance-Scheme-Betreiber sämtliche Daten, Dokumente, Informationen und andere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die diese von Zeit zu Zeit angemessenerweise benötigen, um dem Unternehmen zu ermöglichen, seinen Pflichten gemäß der WEEE-Richtlinie bzw. der EAG-VO nachzukommen, und dem Betreiber zu ermöglichen, seine aufgrund der Mitgliedschaft des Unternehmens in dem Betreiber-Compliance-Scheme übernommenen Pflichten zu erfüllen.

(d) Der Käufer ist verantwortlich für alle Kosten und Aufwendungen, die durch oder in Zusammenhang mit seinen Pflichten unter dieser Klausel 22 entstehen.

(e) Der Käufer erklärt sich einverstanden, das Unternehmen und den Compliance-Scheme-Betreiber für alle Kosten und Aufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die dem Unternehmen oder dem Compliance-Scheme-Betreiber aufgrund eines direkten oder indirekten Verstoßes gegen die Pflichten oder einer fahrlässigen Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten unter dieser Klausel 22 durch den Käufer entstehen.

(f) Für weitere Informationen hinsichtlich der Vorkehrungen des Unternehmens für WEEE-Recycling (einschließlich der Entfernung radioaktiver Strahlenquellen und Zertifizierung, dass die elektrischen und elektronischen Geräte frei von, Kontamination sind) bitte das Unternehmen kontaktieren.

